Wertgrenzen bei Ausschreibungen im Freistaat Bayern
(Stand 01.12.2023)

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

A) Wertgrenzen für nationale Ausschreibungen:

Geltungsbereich	UVgO / Haushaltsrecht / VOL/A			VOB/A – 1. Abschnitt			Freiberufliche Leistungen[4]
	Direktauftrag	**Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe**	**Beschränkte Ausschreibung**	**Direktauftrag**	**Freihändige Vergabe**	**Beschränkte Ausschreibung**	**Direktauftrag / Erleichtertes Verfahren**
Beschaffungsstellen des Landes (gem. VVöA[1])	≤ 5.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: < 221.000 Euro[3]	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: < 221.000 Euro[3]	≤ 10.000 Euro Befristet bis 31.12.2024 für alle Beschaffungen: ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro	≤ 1 Mio. Euro	Direktauftrag: ≤ 10.000 Euro Erleichtertes Verfahren: ≤ 50.000 Euro[5]
Kommunen (gem. IMBek[2])	≤ 5.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: < 221.000 Euro[3]	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.24 für alle Beschaffungen: < 221.000 Euro[3]	≤ 10.000 Euro Befristet bis 31.12.2024 für alle Beschaffungen: ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro	≤ 1 Mio. Euro	Direktauftrag: ≤ 10.000 Euro Erleichtertes Verfahren: ≤ 50.000 Euro[5]
	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) und Veröffentlichungsmedium **Vor Auftragserteilung – ex ante** Bauleistungen (alle) Fortlaufende Information über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro auf Internetportalen oder im Beschafferprofil. Exemplarisch insbesondere www.vergabe.bayern.de, www.auftraege.bayern.de oder www.bayvebe.bayern.de. Liefer- Dienst- und Bauleistungen (nur für Kommunen) Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung ab 50.000 Euro auf der Zentralen Vergabeplattform Bayern www.bayvebe.bayern.de und Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen Tag der Veröffentlichung und Aufforderung zur Angebotsabgabe. Aufträge mit Binnenmarktrelevanz (alle) Unabhängig von den Wertgrenzen sind bei binnenmarktrelevanten Aufträgen die sich aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Hieraus kann sich im Einzelfall die Pflicht zur Veröffentlichung einer vorherigen Bekanntmachung ergeben. **Nach erteiltem Auftrag – ex post (alle)** Liefer- und Dienstleistungen (staatl. AG) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de, www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Liefer- und Dienstleistungen (Kommunen)						

	Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de Bauleistungen (staatl.AG) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro auf www.bayvebe.bayern.de, www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de. Bauleistungen (Kommunen) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro auf www.bayvebe.bayern.de

B) Wertgrenzen für europaweite Ausschreibungen[6]:

Geltungsbereich	Regelungswerk	Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungen (auch freiberufliche Dienstleistungen) Soziale und andere besondere Dienstleistungen	VgV	221.000 Euro (143.000 Euro für oberste und obere Bundesbehörden) 750.000 Euro
Bauleistungen	VOB/A – 2. Abschnitt:	5,538 Mio. Euro
Sektorenauftraggeber Liefer- und Dienstleistungen, freiberufl. Leistungen Bauleistungen Soziale und andere besondere Dienstleistungen	SektVO	443.000 Euro 5,382 Mio. Euro 1 Mio. Euro
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	GWB, KonzVgV	5,538 Mio. Euro

Alle angegeben Werte sind Nettowerte

Kontakt:
Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Orleansstraße 10 – 12
81669 München
Tel.: 089/5116-3171 bis -3177
info@abz-bayern.de
www.abz-bayern.de

Rechtsgrundlagen:

[1] §§ 8 III, IV Ziff. 17, 14 UVgO sowie § 3a II – IV VOB/A i.V.m. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist

[2] §§ 8 III, IV Ziff. 17, 14 UVgO sowie § 3a II – IV VOB/A i.V.m. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist

[3] Bis 750.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungen, bis 431.000 Euro für Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten.

[4] Alle freiberufliche Leistungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

[5] Grundsätzlich reicht ein Angebot eines geeigneten Bewerbers unter folgenden Voraussetzungen: Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Sofern das eingeholte Angebot den Wert von 50.000 Euro übersteigt oder um mehr als 20 Prozent über dem geschätzten Auftragswert liegt, sind mindestens zwei weitere geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

[6] Delegierte Verordnungen (EU) 2023/2495, (EU) 2023/2496, (EU) 2023/2497, (EU) 2023/2510